

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	3
1.2	Änderungen im Flächennutzungsplan.....	4
1.3	Variantenvergleich/Standortalternativen	5
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den B-Plan relevanten Umweltschutzziele u. deren Berücksichtigung	5
1.5	Artenschutz.....	8
2	Wirkfaktoren	8
3	Umweltprüfung	9
3.1	Untersuchungsraum	9
3.2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	10
3.2.1	Schutzgut Mensch und Nutzungen	10
3.2.2	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	11
3.2.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	12
3.2.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	14
3.2.5	Schutzgut Boden	15
3.2.6	Schutzgut Wasser	15
3.2.7	Schutzgut Klima und Luft	16
3.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
3.3.1	Schutzgut Mensch	18
3.3.2	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	19
3.3.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	19
3.3.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	22
3.3.5	Schutzgut Boden	22
3.3.6	Schutzgut Wasser	23
3.3.7	Schutzgut Klima und Luft	24
3.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24

3.3.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung (Bebauungsplan).....	24
3.3.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung (Flächennutzungsplan).....	25
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	26
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	26
4.2	Berechnung des erforderlichen Ausgleichs (Bilanzierung)	26
4.3	Maßnahmen und Festsetzungen	30
5	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	31
6	Monitoring	31
7	Allgemein Verständliche Zusammenfassung	32
8	Literaturverzeichnis	32

ANLAGEN / KARTEN

Blatt 1	Übersichtskarte
Blatt 2	Schutzgebiete
Blatt 3	Bestand Biotoptypen
Blatt 4	Konfliktkarte
Blatt 5	Nachweis Artenschutz

1 EINFÜHRUNG

Auf dem z. Zt. brach liegenden, ehemaligen WISA- Gelände in Bielfeld Sennestadt plant die Verkehrswacht Bielefeld e.V. ein Verkehrssicherheitszentrum. Dort sollen Pkw-, Motorrad- und LKW-Schulungen durchgeführt werden, für die die Einrichtung entsprechender Verkehrsübungsflächen sowie Parkplätzen und eines Schulungsgebäudes erforderlich ist.

Zur planungsrechtlichen Ordnung des Bereiches plant die Stadt Bielefeld die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / St 44 „Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld“. Für die geplanten Maßnahmen ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese 206. Änderung erfolgt gleichzeitig mit der Aufstellung des B-Planes im Parallelverfahren.

Im Sinne der §§ 2 und 3 BauGB ist zum vorgesehenen Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Teil dieser Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan wird.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden im Scoping festgelegt. Derzeitiger Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 und 4 BauGB.

1.1 *Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes*

Das Plangebiet liegt in Bielefeld-Sennestadt (Dalbke) direkt an der Paderborner Straße und umfasst einen derzeit bereits versiegelten bzw. befestigten Ausstellungsbereich (ehem. WISA-Gelände) sowie die unmittelbar angrenzenden Wohngebäude und eine Tankstelle.

Der Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,02 ha und wird als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld“ festgesetzt. Bauliche Anlagen sind nur in direktem Zusammenhang mit dem Verkehrsübungsplatz (Schulungsgebäude o.ä.) zulässig. Dabei werden auf dem Gelände neben verschiedenen Verkehrssituationen (Kreuzungsbereich, Kreisverkehr, Steigungsstrecken etc.) auch Fahrsicherheitsstrecken wie z.B. eine Aquaplaningstrecke vorgesehen. Der Einsatz von Wasserfontänen und Hydraulikplatten ist ausgeschlossen. Ein Schulungsgebäude befindet sich im östlichen Plangebiet am Schopketalweg. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,8 und umfasst auch die Versiegelungen der Verkehrstrainingsstrecken. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 14 BauNVO ist nicht zulässig.

Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände werden in die Planung integriert und als Flächen mit Erhaltungsgebot festgesetzt. Dazu gehört sowohl die Baumgruppe im nördlichen Teil des Planungsraumes als auch das schutzwürdige Biotop BK 4017-592 an der Paderborner Straße. Auch der bewirtschaftete Teich im westlichen B-Plan-Gebiet ist als zu erhaltend festgesetzt (Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für

Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Ziffer 25b BauGB). Insgesamt wird ein breiter „Grünkorridor“ am westlichen Plangebietsrand dauerhaft gesichert.

Entlang der nördlichen Planungsgrenze ist in einer Breite von 5 m eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Hier soll eine frei wachsende Hecke eine Abschirmung zu den angrenzenden Waldgebieten bilden.

Zur vorhandenen Wohnbebauung am Schopketalweg und an der Paderborner Straße sind Lärmschutzwälle geplant. Hier ist ebenfalls eine Begrünung vorgesehen. Das Schulungsgelände selbst erfährt neben den Festsetzungen eine zusätzliche innere Durchgrünung in Form von Entsiegelung bzw. Anlage von Rasen und Wiesenflächen auf allen nicht für den Fahrbetrieb zu nutzenden Flächen sowie durch die Pflanzung von Einzelbäumen.

Die bestehende Wohnbebauung am Schopketalweg wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß BauNVO (WA mit GRZ von 0,4), die Gebäude an der Paderborner Straße als Mischgebiet festgesetzt (MI mit GRZ von 0,6).

Voraussichtlich geplante Nutzung des Verkehrssicherheitszentrums:

Das Verkehrssicherheitsgelände soll an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden, der Verkehrstrainingsplatz Werktags von 15.00-20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 12.00-20.00 Uhr.

Es erfolgen max. 5 Schulungen von je 8 Std. pro Tag gleichzeitig (höchstens 80 Personen). Je Schulung erfolgen maximal 1 Std. Fahrzeugübungen. Dabei sind max. 7 Fahrzeuge gleichzeitig unterwegs. Für die theoretischen Schulungen und Seminare ist ein Schulungsgebäude im östlichen Teil des Geländes geplant. Vorgesehen sind eine Jugendverkehrsschule, Berufskraftfahrerweiterbildung sowie Trainingsmöglichkeiten für Motorrad- und PKW-Fahrer.

Im Außengelände sollen sich ein Trainingsgelände für Fahranfänger (Kreuzungsbe- reich, Parkbuchten, Steigungen), für Motorrad, PKW, LKW und Bus (Gleitflächen, A- quaplaning-Strecken) sowie ein Geländeparcours (Sand- und Schotterstrecken) befinden. Der vorhanden Baum- und Teichbestand bleibt erhalten.

1.2 Änderungen im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen eines Parallelverfahrens geändert (206. Änderung). Der Änderungsbereich umfasst die B-Plan-Flächen (WISA- Ausstellungsgelände).

Die Flächen sind im derzeitigen rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft mit einem Bedarfszeichen für Sondernutzung Messe/Ausstellung ausgewiesen. Das Gelände soll zukünftig als „Sonderbaufläche Verkehrssicherheits-

zentrum“ dargestellt werden. Gleichzeitig werden auch das schützenswerte Biotop (Biotopfläche) und auch die Wohn- und Gewerbeflächen (gemischte Bauflächen) dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen somit im Wesentlichen auch den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

1.3 Variantenvergleich/Standortalternativen

Eine Verlagerung von Versiegelungsbereichen an andere Stellen, vermutlich des Außenbereiches, ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht nicht zu bevorzugen. Die Umnutzung vorhandener Bauflächen entspricht damit den Vorgaben des § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Flächen der ehemaligen WISA-Geländes liegen zur Zeit brach, eine Umnutzung ist somit sinnvoll.

In den 90er Jahren wurde der Verkehrsübungsplatz in Bielefeld-Quelle aufgegeben. Das ehemalige WISA-Gelände ist in Lage, Größe und Ausstattung für diese Nutzung geeignet.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den B-Plan relevanten Umweltschutzziele u. deren Berücksichtigung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 29.07.2009) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Dabei sind gem. § 1 Abs. 6 (7) BauGB die folgenden Umweltbelange zu prüfen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete,
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind,
- Wechselwirkungen

Sowie die Vorgaben des § 1a BauGB:

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung,
- Umwidmungsklausel,
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffregelung,
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der Fassung vom 5.09.2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind. Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele erfolgt Schutzgut bezogen in der Bestand- und Prognoseermittlung.

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) sowie Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und FFH- und Vogelschutzrichtlinie,
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LForstG NRW),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (LWG NRW),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG),

Regionalplan

Nach dem Gebietsentwicklungsplan „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ (2004) ist der Planungsraum als Agrarbereich mit Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ dargestellt.

Flächennutzungsplan

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (206. Änderung). Dort erfolgt im derzeit gültigen FNP eine Darstellung der Flächen als „Flächen

für die Landwirtschaft“. Nördlich grenzen „Flächen für Wald“, südlich Wohnbauflächen und Grünflächen an.

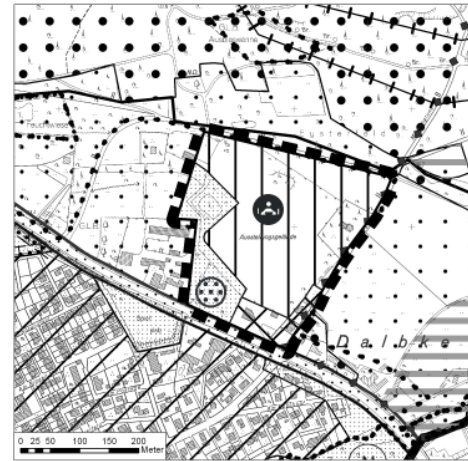
Die Grenzen des nördlichen liegenden Landschaftsschutzgebietes und der Wasserschutzgebietszonen sind ebenfalls angegeben. Östlich liegt ein Gebiet mit Eignung für die Erholung.

Wirksame Fassung



1 Auszug Flächennutzungsplan

Vorgesehene Änderung



Landschaftsplan

Das geplante Verkehrssicherheitszentrum liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne. Folgendes Entwicklungsziel ist für den Planungsraum formuliert: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Schutzgebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Europäische Schutzgebiete (gem. FFH- u. Vogelschutzrichtlinie) sowie Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Nördlich des Planungsbereichs ist Landschaftsschutzgebiet (LSG Trockensenne) ausgewiesen. Schutzzweck ist die Erhaltung der Landschaftsbild prägenden Sandflächen mit Dünen und Kastentälern sowie der damit verbundenen gliedernden Elemente (Baumreihen, Gehölzflächen) und seiner Bedeutung für die Erholung. Südlich der Paderborner Straße liegt das temporärere LSG Dalbke zwischen Morsestraße und B 68.

Darüber hinaus liegen geschützte Landschaftsbestandteile im Umfeld bzw. auf dem betroffenen Gelände (Alteichenreihe zwischen dem Hof Brakemann und dem WISA-Gelände, LB 2.4-67 und Kopfweidenbestand westlich des Hofes Freitag an der Paderborner Straße, LB 2.4-68). Im südlichen Planungsraum bis an die Paderborner Straße angrenzend liegt ein schützenswertes Biotop (Renaturiertes Bachtal nördlich Paderborner Straße BK 4017-592). Weitere schützenswerte Biotope, Landschaftsbestandtei-

le und Naturdenkmale liegen in weiterer Entfernung des Planungsraumes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Ein Naturschutzgebiet (NSG Menkhauser Bachtal) liegt östlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 300 m. Hier gilt die Erhaltung und Wiederherstellung eines besonders ausgebildeten Kastentales mit Erlen-Eschen-Wäldern, Erlenbrüchen, Quellen und naturnahen Bächen als besonderes Schutzziel.

Westlich des Planungsraumes in einer Entfernung von ca. 1 km liegt das NSG Sprungbach Oberlauf. Auch hierbei handelt es sich um ein besonders ausgeprägtes Kastental mit Erlen- und Eschenwäldern sowie angepassten Tier- und Pflanzenarten (u.a. Fledermäuse).

Bei dem BK 4017-592 handelt es sich um eine der Sukzession überlassene Feuchtgrünlandbrache mit Bachgräben und Erlensäumen. Das Gelände ist Amphibien-Sommerquartier, als Laichgewässer dient der Teich am benachbarten WISA- Gelände nur eingeschränkt. (Vergl. Copris 2009)

Nördlich grenzt ein Wasserschutzgebiet (WSG II) an das betroffene Gebiet an. In diesem WSG befinden sich Brunnen zur Trinkwassergewinnung (Entfernung ca. 150m). Der Vorhabensraum liegt im Abstrombereich dieser Brunnenkette.

1.5 Artenschutz

Neben einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichs ist auch eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht zu berücksichtigen. Grundlage hierfür bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.12.2007 mit dem § 42 (artenschutzrechtlich relevante Vorgaben am 18.12.2007) in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2007.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung findet sich als gesonderter Teil im Anhang des Umweltberichtes.

2 WIRKFAKTOREN

Durch die geplante Errichtung des Verkehrssicherheitszentrums erfolgen bauliche Veränderungen des bisherigen Bestandes. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei jedoch um die Entfernung der alten Versiegelung (z.T. auch Schotter) und die Herstellung neuer Versiegelung sowie die Errichtung eines Schulungsgebäudes. Das Gelände befindet sich im derzeitigen Außenbereich, so dass für das Vorhaben die Eingriffsregelung nach § 4 ff LG NW anzuwenden ist. Dabei ist zu berücksichtigen dass der größte Teil der betroffenen Fläche (Schotter- u. Asphaltflächen, Gebäudebereiche des alten WISA- Geländes) in der Vergangenheit rechtmäßig baulich genutzt wurde und daher die Wiederaufnahme einer neuen Nutzung nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 Landschaftsgesetz nicht als Eingriff gilt (Natur auf Zeit). Es werden jedoch zusätzlich kleinräumig Bereiche

betroffen, wo die geplanten Maßnahmen die ehemals genehmigten Nutzungsbereiche überschreiten. Diese sind als ausgleichspflichtiger Eingriff zu werten.

Durch Flächenversiegelung sowie den Verlust von Gehölzen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden eingeschränkt bzw. unterbunden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind insbesondere die betriebsbedingten Wirkfaktoren, hier vor allem die Lärmemissionen zu berücksichtigen. Um hier eine flächendeckende Beurteilung zu ermöglichen, wurde für den gesamten Planungsraum ein Schallschutzgutachten (KEINHORST, 2008) erstellt.

3 UMWELTPRÜFUNG

Für die Umweltprüfung wurden folgende Fachgutachten verwendet.

DenkerUmwelt, (2008): Hydrogeologische Stellungnahme Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld (ehem. WISA- Gelände)

Keinhorst, Ingenieurbüro, (2008): Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines Verkehrssicherheitszentrums

Erdbaulabor Schemm, (2008): Baugrunduntersuchung und baugrundtechnische Stellungnahme zum Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld

Arbeitsgemeinschaft COPRIS, (2009): Faunistische Untersuchungen zum B-Plan Nr. I / St 44 „Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld“

3.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum liegt am Rande des Bielefelder Osnings im Naturraum der Nordmünsterländer Lehmplatten in der Untereinheit der Stukenbroker Lehmplatten. Das Gelände ist gekennzeichnet durch den Wechsel schwachwelliger, staufeuchter Lehmplatten sowie vorwiegend sandigen, teilweise feuchte Ebenen und Mulden und Dünenfeldern. Im Bereich der lehmigen Böden, wie sie auch im Planungsraum vorhanden sind, würde sich nach Aufgabe aller Nutzungen ein frischer Eichen-Hainbuchenwald oder feuchter Buchen-Traubeneichenwald einstellen. Die überwiegend fruchtbaren Böden werden heute jedoch weitgehend als Ackerland genutzt.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

3.2.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen

Allgemein:

Der Planungsraum liegt am südlichen Rand der Stadt Bielefeld im Ortsteil Sennestadt-Dalbke. Die Bebauung von Dalbke ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Einrichtungen des täglichen Bedarfs, wie z.B. Einzelhandel, Kindergärten, Sportmöglichkeiten sind in näherer Umgebung vorhanden. Eine Anbindung durch den ÖPNV (Paderborner Straße) ist ebenfalls gegeben. Südlich Richtung Autobahn liegen auch größere Gewerbegebiete, nördlich grenzt freie Landschaft mit Wald an. Der Vorhabensraum liegt am nördlichen Rand der Bebauung im Übergangsbereich zum Wald.

Das Gebiet wird erschlossen durch die Paderborner Straße. Es bestehen gute Verkehrsanbindungen durch die Autobahn 33 Richtung Bielefeld-Zentrum und Paderborn.



2 Blick auf die ehemalige Ausstellungsfläche

Der Landschaftsraum mit seinen Waldbereichen und Gewässern hat eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung (Wochenend- und Feierabenderholung für z.B. Fußgänger und Radfahrer). Dieser Schutzanspruch wird auch im Landschaftsplan bzw. den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes formuliert (s.o.).

Der Planungsraum selbst wird zur Zeit für das Schützenfest der Schützengesellschaft Dalbke und Umgebung e.V. genutzt. Gewerbeflächen, Tankstellen, aber auch Wohngebäude liegen ebenfalls an der Paderborner Straße. Der weitaus größte Teil des geplanten Geltungsbereichs mit seinen Schotter- und Asphaltflächen ist als „Natur auf Zeit“ gem. § 4 Abs. (3) Pkt. 3 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) anzusehen. D.h. die geplante neue Nutzung ist in diesen Bereichen nicht als Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu betrachten.

Lärm:

Lärm wird derzeit im Wesentlichen durch Verkehrslärm auf der Paderborner Straße verursacht. Das WISA-Gelände selbst ist derzeit ungenutzt und verursacht keinen Lärm.

Angrenzenden befinden sich Wohngebiete mit dem Status eines allgemeinen Wohngebietes (WA) oder eines Mischgebietes (MI). Hier sind gemäß DIN 18005 folgende Orientierungswerte (Verkehrslärm) einzuhalten.

	WA	MI
• tags	55	60 dB(A)
• nachts	45/40	50/45 dB(A)

Gemäß dem Schallimmissionsplan der Stadt Bielefeld (1999) erreichen die Immissionspegel im Plangebiet, verursacht im Wesentlichen durch den Straßenverkehr, Werte zwischen 60-65 dB(A) tags und 50-55 dB(A) nachts. Damit werden die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für Mischgebiete gantztägig überschritten.

Bewertung:

Der Planungsraum liegt in einem Gebiet mit geringer Wohndichte im Übergang zur freien Landschaft aber mit Kontakt in die zentralen Bereiche der Stadt Bielefeld. Als besondere Belastungssituation ist die Lärmbelastung einzustufen (Überschreitung der Richtwerte), weitere besondere Belastungssituationen sind jedoch nicht vorhanden. Eine besondere Bedeutung haben die naturnahen Bereiche nördlich des Vorhabensraumes, insbesondere für die Naherholung.

3.2.2 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Landschaftsraum im Plangebiet wird durch die Einzel- und Mehrfamilienhausbebauung im Übergang zur freien Landschaft (Wald) geprägt.

Die angrenzenden Wald und Offenlandbereiche haben eine hohe Bedeutung für die Naherholung und das Landschaftserleben der Wohnbevölkerung von Bielefeld-Dalbke. Hier sind diverse Spaziermöglichkeiten und Fahrradwege vorhanden.

Bewertung

Die nahe gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete haben aufgrund ihrer Eigenart eine besondere Bedeutung für die Naherholung. Dieses ist auch ein festgesetztes Ziel des Landschaftsschutzgebietes „Trockensenne“.

3.2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Biotopbestand:

Der gesamte Untersuchungsraum ist fast vollständig durch Schotterflächen befestigt oder durch Asphalt versiegelt (HV1, HV2), stellenweise sind kleinere Gebäude oder Container vorhanden. Diese Flächen weisen ein geringes Biotoppotenzial auf.



3 Stellenweiser Gehölzaufwuchs auf den Schotterflächen

Teilweise hat sich auf den Schotterflächen aufgrund geringer Nutzungsintensität Gehölzaufwuchs aus Birken, Pappeln und Weiden (Höhe 5-20 m) entwickelt. Diese Flächen sind zwar als Ersatzbiotope einzustufen, haben jedoch aufgrund ihrer Seltenheit in der Umgebung des Plangebietes ökologische Bedeutung.

In den Randbereichen des ehemaligen WISA- Geländes sind Gehölzbestände unterschiedlichen Alters und Artenzusammensetzung vorhanden (BD3). Als dominierende Arten sind

u.a. zu nennen: *Euonymus europaeus*, *Salix spec.*, *Alnus glutinosa*, *Betula pendula*, *Pinus sylvestris*, *Coryllus avellana*, *Crataegus laevigata*, *Fraxinus excelsior*. Im zentralen Bereich des WISA-Geländes liegt eine kleinere Laubmischwaldfläche aus *Acer pseudoplatanus* und *Populus tremula*, im Unterwuchs auch die o.g. Straucharten. Alle Gehölzbestände sind als schützenswert einzustufen.

Im westlichen Teil des Geländes liegt ein kleinerer Teich (FF0) von ca. 965 m² Fläche. Der Teich ist vollständig durch Gehölze (Laubmischwald) umstanden und wird als Fischteich (haupts. Karpfen) genutzt. Die Anlage ist umzäunt und beinhaltet eine Hütte für Materiallager und Aufenthalt.

Entlang des Schopketalwege und am östlichen Bereich der Paderborner Straße liegen mehrere Wohngebäude mit Privatgärten/ Ziergärten (MG, HJ1) sowie ein kleinerer Gewerbebetrieb mit Tankstelle.



4 Blick vom ehm. WISA-Gelände auf das BK 4017-592

Im südlichen Bereich des B-Plan-Gebietes, zwischen WISA-Gelände und Paderborner Straße liegt das schutzwürdige Biotop BK 4017-592. Dabei handelt es sich um einen jüngeren Laubwaldbestand aus *Betula pendula*, *Salix spec.*, *Pinus sylvestris* und *Alnus glutinosa*, welcher stellenweise Feuchtwaldcharakter (Erlenmischwald AC1) aufweist. Ein

Teil der Fläche wird von brach gefallenen Feuchtwiesen / Sumpfdotterblumenwiesen eingenommen (EE1).

Die gesamte Fläche ist von kleineren Fließ- und Stillgewässern durchzogen (FF0, FM1).

Das Umfeld des B-Plan-Gebiets ist zum einen geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohn- und Gewerbebebauung (östlich, südlich, westlich) und zum anderen durch naturnahe Waldbereiche (nördlich).

Bewertung:

Der gesamte Untersuchungsraum ist stark durch die anthropogene Nutzung geprägt und als weniger wertvoll einzustufen. Die Gehölz- und Feuchtbereiche in den Randbereichen des B-Plan-Gebietes weisen jedoch ein relativ hohes Biotoppotential auf und dienen als Trittsteinbiotope zwischen den naturnahen Bereichen der nördlichen Waldgebiete und den Landschafts- und Naturschutzgebieten östlich und westlich des Planungsraumes.

Fauna:

Wegen der Lebensraumsituation sind insbesondere die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien/Amphibien von Belang. In Bezug auf die Vögel und Herpetofauna erfolgte eine Kartierung im Zeitraum April – Juni 2009 durch die Arbeitsgemeinschaft COPRIS / Marienmünster. Für die Fledermäuse erfolgte eine Potenzialabschätzung. Vergleiche „Artenschutzrechtliche Betrachtung“ im Anhang.

Folgende Vogelarten des Planungsraumes sind als planungsrelevante Arten in NRW eingestuft:

Sperber, Eisvogel, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rotmilan

Die meisten o.g. planungsrelevanten Arten kommen im B-Plan-Gebiet als Nahrungsgast vor. Sie nutzen sowohl die Wasserflächen als auch die großen offene Bereiche zur Jagd.

Als Brutvögel wurden die Waldohreule (im Nahbereich) und der Flussregenpfeifer nachgewiesen. Die Waldohreule ist ein typischer Vogel dichter Gehölzbestände im Übergang zu Offenlandbereichen.

Der Flussregenpfeifer ist auf offene kiesig-sandige Böden als Brutstandort angewiesen. Die brach liegenden Schotterrasen sind somit als (Ersatz)-Bruthabitat geeignet und werden von der sehr flexiblen Art gern angenommen. Da zum Zeitpunkt der Brut des Flussregenpfeifers in den letzten Jahren immer die WISA- Ausstellung stattfand, wurde das Bruthabitat sehr wahrscheinlich erstmalig in diesem Jahr (2009) genutzt.

Streng geschützte Arten nach § 42 BNatSchG und auch Rote Liste Arten sind bei den in den Kartierungen nachgewiesenen Amphibien und Reptilien nicht vorhanden.

Anhang der im Planungsraum vorkommenden Lebensräume kann eine Potenzialabschätzung über weitere planungsrelevante Arten gegeben werden.

Im Bereich der Gehölzbestände und großen Bäume ist das Vorkommen von diversen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) zu erwarten. Hier können sowohl Winterquartiere als Wochenstuben angetroffen werden. Die Gehölzränder eignen sich als Jagdhabitat. Als weitere planungsrelevante Säugetierart ist das Vorkommen der Haselmaus in dichten Sträuchern (z.B. Brombeergebüsch) sehr wahrscheinlich. Alle Fledermäuse sowie auch die Haselmaus sind nach § 42 BNatSchG streng geschützt.

Bewertung

Die nicht mehr genutzten Schotterflächen bieten wegen ihrer Artenarmut ein Ersatzbiotop das in seiner Form nach der Nutzungsaufgabe durch die eingesetzte sukzessive Entwicklung gefährdet ist.

3.2.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das B-Plan-Gebiet ist im Wesentlichen durch befestigte und zum Teil versiegelte Flächen geprägt (überwiegend Schotterflächen). Lediglich in den Randbereichen befinden sich naturnahe Strukturen mit Gehölzen sowie ein kleinerer Teich. Die biologische Vielfalt des Planungsraumes ist somit als relativ gering zu beschreiben. Es überwiegen deutlich die anthropogene Überformung und damit geringe Naturnähe.

Der Anteil der versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen (Asphalt, Schotter, Gebäude) liegt bei ca. 73 %, der Anteil der relativ naturnahen Flächen damit nur bei 27 %, davon ca. 15 % Gehölzflächen.

3.2.5 Schutzgut Boden

Gemäß Informationssystem Bodenkarte NRW (Karte der schutzwürdigen Böden) sind im Planungsraum keine schutzwürdigen Böden oder Böden mit einer besonderen Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Als Bodentypen im Planungsraum sind Pseudogleye (v.a. östlicher und nördlicher Teil) und Podsole vorhanden. Angrenzend kommen im westlichen Teil auch Plaggeneschböden vor, diese sind als Archive der Kulturgeschichte als schutzwürdig einzustufen.

Bei den Pseudogleyen handelt es sich um schwach steinigen, lehmigen Sand des Mittelpleistozäns bei den Podsolen um zum Teil kiesige, zum Teil humose Sande (Flugsande oder Nachschüttsande) ebenfalls des Mittelpleistozäns oder Jungpleistozäns.

Im Rahmen der Baugrundtechnischen Untersuchung (Erdbaulabor Schemm, 2008) wurden auch Aussagen über den Boden getroffen. So wurden in den oberen Bodenschichten überwiegend Befestigung durch Asphalt bzw. Schotter angetroffen (20-60 cm). Darunter liegen schluffige Sande bzw. Schluffsandgemische die aus Auffüllungen stammen können (bis ca. 1 bzw. 2 m Tiefe). Reine Sande und ab einer Tiefe von ca. 2,00 m Geschiebemergel (Emschermergel) stehen als gewachsene Böden an. Die Mächtigkeit dieser Böden liegt bei mindestens 2 m, lokal auch bei über 10 m.

Über dem Geschiebemergelhorizont befinden sich Stauwasserschichten, welche oberflächennah Richtung Südost abfließen.

Bewertung

Die Böden des Planungsraumes sind damit als weitgehend überformt bzw. versiegelt zu beschreiben. Hier liegen somit deutliche Vorbelastungen vor. Naturnahe Böden befinden sich in den unversiegelten Bereichen im Bereich der Gehölzbestände und des Teiches. Hier kann eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden.

3.2.6 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Nördlich des Planungsraumes liegt ein Wasserschutzgebiet der Zone II. Brunnen zur Trinkwasserversorgung liegen weiter nördlich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Je nach Regenereignis stehen die Grundwasser führenden Schichten unterschiedlich hoch unter GOK. Dabei sind zwei Grundwasserleiter zu unterscheiden. Der tiefere Grundwasserleiter weist eine Grundwasserfließrichtung Richtung Südost auf, der Grundwasserstand fällt dabei im Bereich des Planungsraumes um ca. 2 m (von 129 mNN bis auf 127 mNN). Zum Vergleich beträgt die Geländehöhe ca. 136 mNN.

Die Grundwasserentnahme durch das Wasserwerk und weitere kleinere Hausbrunnen in der Umgebung erfolgen in diesem tiefen Grundwasserleiter.

Der obere Grundwasserleiter liegt oberhalb der stauenden Mergelschicht und kann zeitweise bis an die Oberfläche anstauen. Zum Zeitpunkt der Bodenuntersuchungen lag der Grundwasserstand zwischen 0,6 und 1,3 m unter GOK.

Oberflächengewässer:

Im westlichen Bereich des WISA-Geländes liegt ein ca. 965 m² großer Teich, der fischereilich, freizeitlich genutzt wird. Der Besatz besteht vornehmlich aus Karpfen.

Im südlichen Bereich des B-Plan-Geländes befindet sich ein renaturiertes Bachtal, welches als geschütztes Biotop ausgewiesen ist (Gewässer Nr. 49.02). Östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 300 m verläuft der Menkhäuser Bach. Mehrere Feuchtgebiete bzw. wasserabhängige Biotope sind im Bereich des nördlich gelegenen LSG vorhanden.

Zur Oberflächenentwässerung des Geländes bestehen derzeit bereits zwei Einleitstellen in nahe gelegene Gewässer, das Wasser wird gedrosselt abgegeben.

Bewertung

Durch den hohen Versiegelungsgrad im Planungsraum sowie die geringe Versickerungsleistung der Böden ist die Bewertung des Schutzgutes Grundwasser mit relativ niedrig festzusetzen.

Im direkten Umfeld des Planungsraumes sind mehrere kleinere Oberflächengewässer vorhanden. Hier besteht eine besondere Schutzbedürftigkeit. Teilweise ist auch ein gesetzlicher Schutzstatus vorhanden (schützenswertes Biotop BK 4017-592).

3.2.7 Schutzgut Klima und Luft

Bei dem Planungsraum handelt es sich aufgrund des hohen Versiegelungsgrades um ein Gewerbeflächenklimatop (Stadtklimaanalyse 2007). Hier entstehen kleinräumige Wärmeinseln. Die Belüftung des Gebietes kann jedoch als sehr gut bezeichnet werden, da von den angrenzenden Grünflächen (Wald- und Gewässerbiotope) kalte Luftströme in den Bereich des Planungsraumes fließen. Behindernde Bebauung ist nicht vorhanden. Die klimatische Situation des Gebietes kann somit als ausgeglichen beschrieben werden.

Die angrenzenden Wohngebiete sind durch eine geringe Baudichte gekennzeichnet. Auch hier wirken die angrenzenden Freiflächen klimatisch ausgleichend. Die Flächen des südlichen Teutoburger Waldes (Naturpark) werden jedoch als klimatisch hochempfindlich eingestuft.

Besondere Luftbelastungen sind im Planungsraum nicht vorhanden. Zeitweise kann es durch den Straßenverkehr zu Luftbelastungen durch Feinstaub, Ruß und Abgase kommen. Hier wirkt jedoch die gute Luftzirkulation im Bereich der Freiflächen positiv.

Bewertung

Klimatische Belastungen und Luftbelastungen liegen im Planungsraum nicht vor. Die kaltluftproduzierenden Grün- und Waldflächen werden als hoch klimaempfindlich eingestuft.

3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Geschützte Denkmale nach § 5 DSchG sind im Planungsraum und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Die angrenzenden Wohn- und Gewerbegebäude stellen jedoch sowohl wirtschaftlich als auch individuell bedeutende Sachgüter dar.

3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der im Planungsraum hohe Versiegelungs- bzw. Befestigungsgrad und die damit verbundene deutliche anthropogene Überformung der Flächen reduziert die Wechselwirkungen der Schutzgüter deutlich gegenüber naturnäheren Flächen in den Randbereichen.

Hervorzuheben sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Mensch in seinen Ansprüchen zwischen Arbeiten und Wohnen. Die Lärmbelastungen durch Verkehr verursachen Störungen der Wohn- und Erholungsnutzung und führen hier zu Einschränkungen der Wohnqualität.

Weitere Wechselwirkungen beruhen ebenfalls auf der hohen Gewerbe- und Verkehrsnutzung in Form von Störungen der Tier- und Pflanzenwelt (Lärm, Versiegelungen). Insbesondere durch den hohen Versiegelungsgrad werden Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden mit den Schutzgütern Wasser und Pflanzen und Tiere z.T. vollständig unterbunden bzw. deutlich eingeschränkt. Die Flächen sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ebenfalls nur von geringer Bedeutung. Eine relativ hohe Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen und Tiere haben die naturnahen Bereiche des Teiches (westlicher Teil), der randlichen Gehölzbestände sowie im Bereich der Biotopkatasterfläche im südlichen Planungsraum. Hier sind starke Wechselwirkungen zwischen den o.g. Schutzgütern vorhanden und es bestehen relativ hohe Empfindlichkeiten gegenüber Veränderungen.

3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.3.1 Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind durch entstehende Schallemissionen zu erwarten. Laut Schallimmissionsplan (Datenbezugsjahr 2008) erreichen die Immissionspegel im Umfeld der Paderborner Straße = 75/70 dB(A) tags/nachts, rückwärtig im Bereich des WA < 60/50 dB(A) tags/nachts. Die Orientierungswerte für MI 60/50 dB(A) tags/nachts werden im Straßenumfeld überschritten. Das Lärmbelastungsniveau ist hier mehr als mischgebietstypisch. Rückwärtig werden die Orientierungswerte für WA 55/45 dB(A) tags/nachts überschritten. Das Lärmbelastungsniveau ist hier mehr als wohngebietstypisch.

Zur Einhaltung der erforderlichen Richtwerte, insbesondere für die angrenzenden Wohnhäuser, sind Lärm mindernde Maßnahmen erforderlich. Laut schalltechnischem Gutachten (KEINHORST 08/2008) gehört dazu der Verzicht auf einen Nachtbetrieb der Anlage sowie die Anlage zweier Erdwälle / Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 4,00 m im östlichen Bereich des Geländes. Bei Einhaltung dieser Auflagen ist der Betrieb der Anlage schalltechnisch unbedenklich. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wurden die Immissionen an 11 Standorten untersucht. Die Tagesrichtwerte wurden dabei an allen Punkten unterschritten, eine kurzzeitige Überschreitung (Geräuschspitzen) war ebenfalls nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der Vorbelastungen war nicht erforderlich, da die Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten wurden.

Während der Bauphase ist zeitlich begrenzt mit einem erhöhten Maschineneinsatz, verbunden mit Lärmbelastungen sowie mit z.B. Verschmutzungen der Straßen, eingeschränkter Passierbarkeit etc. zu rechnen. Diese Auswirkungen sind im Rahmen der Bauausführung minderbar, nicht minderbare Auswirkungen sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt und als nicht erheblich einzustufen.

Während der Betriebsphase ist, abgesehen von Lärmimmissionen (s.u.) nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Die Lärmimmissionen werden durch Festsetzungen hinsichtlich der Betriebszeiten sowie der Nutzungsintensität (Fahrzeuganzahl) reglementiert. Eine Störung der angrenzenden Wohnbebauung ist durch den geplanten Betrieb dann nicht zu erwarten. Auch die Erholungsnutzung der angrenzenden Wald- und Offenlandbereiche erfährt keine erheblichen Störungen. Die Zunahme von Besucherverkehr ist im Vergleich zur Gesamtverkehrsbelastung auf der Paderborner Straße als unerheblich einzustufen.

Das ehemalige WISA-Gelände wurde als Standort für das örtliche Schützenfest genutzt. Dies soll auch in Zukunft behalten werden und wurde vertraglich vereinbart.

Bewertung der Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Auflagen zum Lärmschutz können alle Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich eingestuft werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes wird durch die vorgesehene Nutzung nicht grundlegend verändert, das geplante Gebäude ist in einem Bereich zusammenhängender Bebauung vorgesehen. Hier sind Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Durchgrünung vorzusehen und wurden bereits als Festsetzungen in den B-Plan integriert (Pflanzung von Einzelbäumen).

Eine Erholungsnutzung findet im Gebiet selbst nicht statt, wird aber im unmittelbaren Umfeld stark angenommen. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine optische Veränderung der Landschaft oder durch Lärm ist nicht zu erwarten. Insbesondere in Bezug auf den Lärm sind die Vorbelastungen durch die Paderborner Straße hierbei zu berücksichtigen.

Bewertung der Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung sind nicht zu erwarten.

3.3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf Biotopstrukturen:

Durch das Vorhaben werden Teile der Sekundärbiotop (z.B. Sukzessionsbiotop auf Schotterflächen) überplant und umstrukturiert. Obwohl die Strukturen ökologisch gesehen als relativ wertvoll, weil im Landschaftsraum selten, einzustufen sind, so sind sie doch schnell wieder regenerationsfähig und wiederherstellbar. Die Struktur der neuen Flächengestalt weicht kaum vom bisherigen Erscheinungsbild ab. Positiv: Künftig wird die sukzessive Entwicklung (Verbuschung) auf den Offenlandflächen unterbunden. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NW sind diese Flächen, die in der Vergangenheit einer baulichen Nutzung unterlagen, als „Natur auf Zeit“ einzustufen.

Ähnliche Biotop werden in den Nebenflächen der Fahrstrecken des geplanten Geländeparcours ebenfalls wieder hergestellt, so dass sie innerhalb kurzer Zeit wieder funktionsfähig sind und von ähnlichen Pflanzengesellschaften besiedelt werden können.

Empfindlichere Bereiche, wie z.B. die vorhandene Teichanlage, der Gehölzbestand im Norden sowie das schutzwürdige Biotop im Süden wurden bereits in die Planungen integriert und sind als zu erhaltend im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die Planungen ist es jedoch unvermeidbar, dass in den Randbereichen Gehölzbestände und Ruderalflächen in Anspruch genommen werden. Eine Versiegelung bzw. Umnutzung dieser Flächen ist als Eingriff gemäß LG NW zu beurteilen. Gleichzeitig entstehen jedoch durch das Anpflanzen neuer Gehölzbestände als randliche Eingrünung des B-Plan-Gebietes sowie eine Begrünung der Lärmschutzwälle Ersatzbiotope, die mittelfristig die Funktionen übernehmen. Insbesondere durch die Festsetzung der linearen westlichen Begrünung wird eine Biotopvernetzung zwischen nördlich angrenzenden Wald, dem Teichgelände und dem südlichen geschützten Biotop herstellt bzw. erhalten. Dies ermöglicht eine positive Entwicklung.

Insgesamt sind die durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgenden Änderungen der Biotopstrukturen zwar teilweise Eingriffe zu erwarten, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume können aber aufgrund der Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. In Anspruch genommene wertvollere Bereiche werden im Vorhabensraum wieder hergestellt und damit ein flächennaher Ausgleich herbeigeführt.

Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Betrachtung des Artenschutzes:

Bei dem vorliegenden Eingriff handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben, wonach der Artenschutz nach § 42 (5) BNatSchG beurteilt wird.

- a.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.
- b.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen oder Verletzen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- c.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach Abschluss der Kartierung (Vögel, Herpetofauna) sowie nach Abschätzung des potenziellen Vorkommens geschützter und planungsrelevanter Arten sind lediglich die Artengruppen der Säugetiere und Vögel zu betrachten.

Dabei wird bei den Vögeln unterschieden nach Nahrungsgast und Brutvogel. Bei den Fledermäusen wird nach der Lage der Quartiere (überwiegend Gebäude bzw. Bäume und ihrem bevorzugten Jagdhabitat unterschieden). Es werden alle im Planungsraum vorkommenden (Vögel) bzw. potenziell vorkommenden Arten (Fledermäuse) berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Arten für den Flussregenpfeifer (ein Brutpaar auf Schotterflächen in 2009 nachgewiesen) und für Fledermäuse mit Quartieren an Gebäuden (Potenzialabschätzung) besteht.

Zum Schutz der Arten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers:

- Sämtliche Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit (April bis Juli) in den Monaten August bis März erfolgen.
- Im Rahmen der Baumaßnahme sind die vorhandenen Gehölze in den relevanten Flächen zu beseitigen.
- Zum Erhalt des Brutreviers sind vorhandene Schotterflächen als Ersatzbiotope zu erweitern. (Verkleinerung der für den Fahrbetrieb vorgesehenen Fläche).
- Die vorhandenen und künftigen Schotterflächen müssen dauerhaft von Neueverbuschung freigehalten werden.
- Während des Brutgeschäfts und während die Jungtiere geführt werden, muss beim Betreten der Flächen ein Mindestabstand von 20 m zum Gelege eingehalten werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäudefledermäusen:

- Vor Beginn der Abrissarbeiten sind die vorhandenen (Neben-)Gebäude durch Fachkundige nach Fledermausquartieren abzusuchen. Sollten besetzte Quartiere angetroffen werden, sind die Abrissarbeiten erst nach Verlassen des Quartiers durchzuführen.
- Zur Verbesserung der Quartiersituation sind im Gelände Fledermaussommerquartiere zu installieren.

Nach Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht gegeben. Die geplanten Maßnahmen können als zulässig betrachtet werden, ein Ausgleich oder eine artenschutzrechtliche Befreiung sind nicht erforderlich.

Die effektive Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist im Bauantragsverfahren durch die Darlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahmen nachzuweisen und durch eine ökologische Bauleitung mit Abschlußbericht zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist ein qualifizierter Pflanzplan für die neu anzupflanzenden Gehölzflächen zu erstellen.

Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu überwachen.

3.3.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Hinsichtlich der biologischen Vielfalt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die vorhandene Biotopstruktur weitgehend übernommen und entwickelt, bzw. erhalten wird. Insbesondere die wertgebenden Strukturen des Baumbestandes, der Teichanlage und der Schotterflächen wurden in die Planungen integriert und können somit erhalten werden.

Insgesamt wird der Anteil versiegelter bzw. teilversiegelter Fläche (Grundlage B-Plan und Entwicklungskonzept) von 73% auf 57% reduziert. Die ökologisch bedeutsamen Strukturen (Wald, Ruderalflächen, Teich) bleiben flächengleich erhalten. Die übrigen Flächen werden als Grünanlagen (Rasen, Wiese, begrünte Wälle) entwickelt und stehen damit zumindest begrenzt als Lebensraum zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt:

Eine erhebliche Veränderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum wird nicht erwartet.

3.3.5 Schutzgut Boden

Aufgrund der starken Vorbelastung durch den bestehenden Versiegelungsgrad sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Geologie und Boden zu erwarten. Es werden bereits deutlich veränderte Böden und Böden mit eingeschränkten Bodenfunktionen wieder genutzt. Dieses entspricht dem § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit dem Boden. Schutzwürdige oder schutzbedürftige Böden sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Naturnahe Böden bzw. Böden in denen derzeit Bodenentwicklung stattfindet, wie z.B. im Bereich des Gehölzbestandes, des Teiches und des geschützten Biotopes werden in ihrem Bestand gesichert und bleiben somit dauerhaft erhalten.

Durch die Regelung des Bebauungsgrades (GRZ) und die Festlegung von Baugrenzen (v.a. WA und MI) wird die Intensität bzw. die Lage der Bauflächen festgeschrieben. Diese Sicherung ist als positiv für das Schutzgut Boden zu bewerten. Der bestehende Versiegelungsgrad im Planungsraum wird insgesamt nicht erhöht. Ein dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden in Form von zusätzlichen Versiegelungen erfolgt somit nicht. Temporäre Eingriffe sind jedoch in der Bauphase durch Bodenumlagerungen, Verdichtung, Aufschüttung und Abgrabung zu erwarten. Hier kann jedoch nach Abschluss der Bautätigkeiten eine Regeneration in Anspruch genomener Böden erfolgen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

3.3.6 Schutzgut Wasser

Oberflächennahes Wasser:

Das künftig anfallende Niederschlagswasser ist als schwach belastet (gering verschmutzt) bis stark belastet (stark verschmutzt) zu bezeichnen. Die weitere Entwässerungsplanung muss dem durch ordnungsgemäße Fassung und Beseitigung Rechnung tragen. Grundsätzlich kann schwach belastetes Niederschlagswasser großflächig versickert werden, stark verschmutztes Niederschlagswasser ist zu sammeln, abzuleiten und zu behandeln. In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen wird dies durch den Entwässerungsantrag zum Bauantrag geregelt.

Oberflächengewässer sind von der aktuellen Bauplanung nicht betroffen, die im Planungsraum bestehenden Gewässer werden als zu erhaltend festgesetzt. Auswirkungen auf angrenzende Gewässer und grund- bzw. oberflächenwasser abhängige Biotop sind aufgrund der nur lokalen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen für Niederschlagswasser (in den Vorfluter) sollen weiterhin genutzt werden.

Grundwasser:

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sind Einträge in das Grundwasser (Öl, Kraftstoff, etc.) bei sachgerechtem Betrieb nicht zu erwarten. Stark verschmutztes Wasser ist der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Da eine Erhöhung des Gesamtversiegelungsgrades nicht oder nur unwesentlich zu erwarten ist, wird der natürliche Wasserkreislauf (Versickerung) nicht zusätzlich belastet, d.h. unterbunden. Ein Eingriff in das Schutzgut Wasser ist somit nicht vorhanden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

3.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Der im gesamten Schulungsbetrieb als gering zu bezeichnende Anteil an Fahrbetrieb wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität, bzw. der Klimasituation führen. Da der Anteil an Flächenversiegelung gleich bleiben wird, ist auch hinsichtlich höherer Wärmeentwicklung keine Beeinträchtigung der bestehenden Situation zu erwarten. Vorhandene Gehölzbestände bleiben ebenfalls erhalten und tragen so zu einer abschirmenden Wirkung Richtung Norden (klimatisch höher empfindliche Gebiete) bei.

Der Erhalt von klimatisch bedeutsamen Gehölz- und Wasserflächen sowie die Anpflanzungen Gehölzstreifen ist klimatisch gesehen als positiv zu bewerten.

Luftbelastungen während der Bauphase sind in Form von Stäuben und Maschinenabgasen vorhanden. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und weitgehend minimierbar (z.B. Anfeuchten staubiger Güter), so dass hier nicht von erheblichen Umweltauswirkungen gesprochen werden kann. Während der Betriebsphase sind keine erheblichen Luftbelastungen durch Fahrzeugabgase zu erwarten, da eine gute Durchmischung des Planungsraumes vorliegt, und insgesamt kein hoher Fahrzeugbetrieb geplant ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

3.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Geschützte Denkmäler sind nicht betroffen. Bei sachgerechter Baudurchführung sind die vorhandenen Sachgüter ebenfalls nicht betroffen.

3.3.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung (Bebauungsplan)

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine versiegelte und ehemals anthropogen genutzte Fläche einer erneuten Flächennutzung zugeführt (Flächenrecycling). Dieses ist im Sinne des § 1a nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu begrüßen. Gleichzeitig wird der vorhandene Bebauungsbestand (Wohngebäude, Tankstelle) bauplanungsrechtlich abgesichert. Auch dieses dient der geordneten Innenentwicklung.

Der vorhandene Biotopbestand wurde, soweit möglich, in die Festsetzungen des Bebauungsplanes integriert, insbesondere auf die erhaltungswürdigen Bereiche des schutzwürdigen Biotopes, des Baumbestandes und eines kleineren Teiches wurde hierbei Rücksicht genommen. Gleichzeitig erfolgt eine Durchgrünung des Plangebietes als auch eine randliche Eingrünung durch Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen, so dass eine landschaftsgerechte Begrünung und Biotopvernetzung gegeben ist.

Auf diese Weise wird neben Beeinträchtigungen der Umwelt, welche durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung verursacht werden, der für den Landschaftsraum wichtige Biotopbestand gesichert. Umweltauswirkungen in Form von Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen, Versiegelung, Lärmbelastungen etc. können so gemindert werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand des Gebietes zu erwarten sind.

Die großflächig vorhandenen Schotterflächen, z.T. mit Pioniervegetation, sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NW als „Natur auf Zeit“ einzustufen. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Kleinflächig erfolgen jedoch Eingriffe in Gehölz- und Ruderalbestände, besonders in den Randbereichen. Diese können jedoch als ausgleichbar eingestuft werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und im Hinblick auf die Wiedernutzung einer Baufläche ebenfalls als ausgleichbar einzustufen.

Die Schutzansprüche für die Wohnnutzung innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes regulieren sich nach den für die Planung zugrunde zu legenden Regelwerken. Für die städtebauliche Planung sowie die Anlagen-/ Betriebsplanung sind die die DIN 18005 und die TA Lärm bindend. Diese sehen unterschiedliche Schutzansprüche für die verschiedenen Baugebiete nach BauNVO vor.

Fazit:

Die vorliegende bauleitplanerische Zielsetzung sichert durch entsprechende Festsetzungen die Rahmenbedingungen für den vorhandenen Bestand von Bebauung und Nutzung, sowie die weitere Entwicklung des Geltungsbereichs. Nach der Umsetzung von Minderungsmaßnahmen (Lärmschutz, Pflanzungen, Erhalt von Gehölzbeständen, Gewässern) und der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter mehr zu erwarten.

3.3.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung (Flächennutzungsplan)

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen des Bebauungsplanes. Dabei entsprechen die Darstellungen des zu ändernden F-Planes im Wesentlichen auch den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Sonderbaufläche, gemischte Bauflächen, Biotopflächen). Mögliche Auswirkungen durch die geänderten Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung werden somit durch die Prüfung der Festsetzungen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes abgeprüft (s.o.).

Weiter gehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten, so dass auch für die Umsetzung der Planung zur F-Plan-Änderung keine erheblichen, nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes und des Lärmschutzes (Schutzgut Mensch) zu beachten.

- Ausschluss von Nachtbetrieb, Festsetzung von werk- und sonntäglichen Betriebszeiten und Betriebsformen (z.B. Ausschluss des Einsatzes von Wasserfontänen)
- Festsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Anlage zweier Lärmschutzwälle),
- Dauerhafter Erhalt der schützenswerten Biotopbestände (Wäldchen, Teich, BK 4027-592)
- Durchführung der Baumaßnahmen während der Vegetationsruhe und außerhalb der Reproduktionszeiten von Vögeln und Fledermäusen (Bau nicht von April bis Juli).
- Pflanzung von bodenständigen und heimischen Laubholzarten zur Strukturverbesserung und zur Einbindung in das Landschaftsbild.
- Erhalt und Erweiterung offenen Schotterflächen als Brutrevier für den Flussregenpfeifer. Auf diesen Flächen ist die sukzessive Entwicklung (Verbuschung) zu unterbinden.
- Schaffung von Ersatzquartieren für Gebäudefledermäuse durch Anbringen von Fledermaussommerquartieren.
- Entfernen der (Neben-)Gebäude in Zeiten in denen sie nicht als Quartier dienen. Die Prüfung ist durch Fachkundige durchzuführen.

4.2 Berechnung des erforderlichen Ausgleichs (Bilanzierung)

Die Bilanzierung erfolgt entsprechend des „Bielefelder Modells zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung“. Hierbei ist festzuhalten, dass Grundlage der Bilanzierung der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist. Durch die Gleichartigkeit der baulichen Situation und durch die Möglichkeit ökologische Verbesserungen auf dem Gelände durchführen zu können wird der Ausgleich der Eingriffsfolgen auf dem betroffenen Gebiet angestrebt.

Die Gesamtgröße des B-Plan-Gebietes (Geltungsbereich) umfasst ca. 8,5 ha. Zur Erstellung der Bilanzierung wurden 14 Flächen definiert. Dabei wird zwischen Flächen, auf denen ein ausgleichspflichtiger Eingriff erfolgt, Flächen, auf denen kein Eingriff bzw. keine Veränderung erfolgt (neutrale Flächen), sowie Flächen, die eine Aufwertung erfahren (Entsiegelung) unterschieden.

Bauliche Maßnahmen im Bereich von Flächen, die bisher nicht als Messeflächen genutzt wurden, werden als ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft gewertet. Dies gilt auch für die Verbreiterung des Schopketalweges.

Unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens sind Lärmschutzwälle als Besonderheit im Rahmen der Bilanzierung zu nennen. Hier kann der Ausgleich der Eingriffe in Gehölzflächen durch die Begrünung der Lärmschutzwälle selber in Form einer flächendeckenden, naturnahen, freiwachsenden Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen erfolgen. Der nördliche Lärmschuttwall wird auf einer bisher mit Asphalt versiegelten Fläche hergestellt. Da die Flächenversiegelung vor der Erstellung des Walles vollständig beseitigt wird, kann diese Fläche als Ausgleichsfläche für Eingriffe an anderer Stelle des geplanten Verkehrsübungsplatzes genutzt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung der Lärmschutzwälle als Ausgleichsflächen ist aber, dass diese ausschließlich als reine Erdwälle ohne Bauschutt, Schotter oder ähnlichem Fremdmaterial hergestellt werden.

Alle Flächen, die im Rahmen des Messebetriebes genutzt wurden (Schotterflächen, Gebäude, Asphalt) und derzeit der Sukzession unterliegen werden als rechtmäßig baulich genutzte Bereiche und damit als „Natur auf Zeit“ gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NW eingestuft. Für diese Flächen ist kein Ausgleich erforderlich.

Festsetzungen des Bestandes wie im Bereich der Wohn- und Gewerbenutzung werden ebenfalls nicht als Eingriff gewertet. Gleichzeitig gelten Festsetzungen vorhandener Grün- und Biotopstrukturen aber auch nicht als Ausgleich. Sie sind neutral zu betrachten.

Nr.	Bestand	Planung	Bewertung	Ausgleichsfläche
1	schutzwürdiges Biotop BK-4017-592 und Teich	private Grünfläche mit Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25 b BauGB	kein Eingriff	Nein
2	Gehölzstreifen	private Grünfläche	kein Eingriff	Nein
3	Schotterflächen WISA - Gelände	Lärmschutzwall als Erdwall mit Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a (Gehölzabpflanzung)	kein Eingriff, Beurteilung gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 3 LG)	Ausgleich auf der Fläche selbst
	Gehölzstreifen (entspricht Fläche 13)		Eingriff	
4	Schotterflächen WISA - Gelände	Lärmschutzwall als Erdwall mit Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a (Gehölzabpflanzung)	kein Eingriff, Beurteilung gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 3 LG)	Ausgleich auf der Fläche selbst
	Gehölzstreifen		Eingriff	
5	Feldgehölz/Waldinsel	Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB	kein Eingriff	Nein
6	Gehölzstreifen	Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB	kein Eingriff	Nein
7	Tankstelle / Wohngebäude	Mischgebiet	kein Eingriff	Nein
8	Wohngebäude	Wohngebiet	kein Eingriff	Nein
9	WISA – Gelände (Schotterfläche)	Verkehrsübungszentrum - Schulungsgebäude	kein Eingriff, Beurteilung gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 3 LG)	Nein
10	WISA – Gelände (Schotterfläche)	Verkehrsübungszentrum - Fahrbereiche	kein Eingriff, Beurteilung gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 3 LG)	Nein
11	Feldrain	Straßenverbreiterung	Eingriff 180 m ²	Nein
12	Ruderalfläche	Verkehrsübungszentrum - Fahrbereiche	Eingriff 173 m ²	Nein
13	Gehölzstreifen außerhalb der geplanten Lärmschutzwälle	Verkehrsübungszentrum - Fahrbereiche	Eingriff 552 m ²	Nein

14	Ruderalfläche	Lärmschutzwall als Erdwall mit Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a (Gehölzabpflanzung)	kein Eingriff	Ausgleichsfläche) 2.016 m ²
15	asphaltierter Parkplatz	Ausgleichsfläche für Flächen 11, 12, 13 (außerhalb Lärmschutzwallbereich) 2.016 m ²	kein Eingriff	

Summe Fläche Eingriffe

905 m²

Summe Fläche Aufwertung

2.016 m²

Die Eingriffe auf einer Fläche von 905 m² werden nachfolgend mit Hilfe des „Bielefelder Modells“ bilanziert. Es sind folgende Biotope mit ökologischen Verrechnungswerten betroffen:

- Straßenrandbereiche mit Ruderalflur: öV von Ruderalflur von 0,8 wird aufgrund der Vorbelastungen um 50 % reduziert. Damit öV = 0,4
- Ruderalfläche mit Gehölzen: öV von Ruderalflur von 0,8 wird aufgrund des lückigen Gehölzjungwuchses um 0,2 erhöht. Damit öV = 1,0
- Gehölzstreifen: öV = 1,4 (unverändert)

Da die ökologischen Verrechnungswerte der verbleibenden Flächen > 0,5 liegen, wird die geplante Grundflächenzahl des Sondergebietes von 0,8 bei der Berechnung des Ausgleichs nicht berücksichtigt (Vollkompensation). Für die Verbreiterung der Straße wird ebenfalls eine Vollkompensation berechnet. Der Kompensationsbedarf errechnet sich somit nach folgender Formel (Bielefelder Modell):

Eingriffsfläche (EF) x ökologischer Verrechnungswert (öV) = Gesamtkompensationsfläche (GKF)

Bestand	EF m²	öV	GKF m²
Straßenrandbereiche mit Ruderalflur	180,00	0,4	72,00
Ruderalflur mit Gehölzen	173,00	1,0	173,00
Gehölzstreifen	552,00	1,4	772,80
Summe			1.017,80

Damit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.017,80 m². Diesem steht eine Flächenaufwertung durch Entsiegelung bzw. Gehölzpflanzung auf einer Fläche von 2.016,00 m² gegenüber. Die Eingriffe sind somit ausgeglichen.

4.3 Maßnahmen und Festsetzungen

Folgende Festsetzungen für Pflanzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen:

- Anlage eines Gehölzstreifens zur randlichen Eingrünung des SO-Gebietes nach Norden und Westen in einer Breite von mindestens 5,0 m.

Die Flächen sind flächendeckend mit einer mehrreihigen Gehölzanpflanzung aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in einem Pflanzverband von 1,00 m in der Reihe und 1,25 m zwischen den Reihen zu bepflanzen. Hierzu sind folgende Gehölze zu verwenden:

Sträucher: *Corylus avellana* (Hasel), *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Rosa canina* (Hundsrose), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Salix caprea* (Salweide).“ Qualität: Strauch 80-100 cm, 3-4 Triebe, ohne Ballen.

Zusätzlich dazu Pflanzung von Baumarten als „Überhälter“ ca. alle 15 m: *Quercus robur* (Stieleiche), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Acer campestre* (Feldahorn), *Sorbus aucuparia* (Eberesche) als Heister 150-200 cm, 3 x verpflanzt im Container. Pflanzung einzeln und in Zweier- bzw. Dreiergruppen.

- Naturnahe Begrünung der festgesetzten Lärmschutzwälle:

Für die Bepflanzung der Lärmschutzwälle sind die o.g. Vorgaben zu Pflanzverteilung, Arten und Qualitäten ebenfalls anzuwenden. Die Überhälter sind jedoch auf den unteren Wallabschnitt, jeweils auf der dem Sondergebiet zugewandten Seite, zu beschränken.

Da es durch die geplanten Nutzungsänderungen nicht zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt und im Wesentlichen schnell bzw. mittelfristig wiederherstellbare Biotope in Anspruch genommen werden, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in ihrer ökologischen Funktion auch wieder hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Eingriffe in Boden und Vegetation erfolgen, die eines weiteren Ausgleichs bedürfen. Spezielle Ausgleichsmaßnahmen sind über die bereits im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen hinaus nicht erforderlich.

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung wurde das „Bielefelder Modell zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung“ zu Grunde gelegt.

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes (z.B. Biotoptypenkartierung nach Biotopschlüssel NRW), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial.

Die Zusammensetzung des faunistischen Arteninventars erfolgte durch eine Kartierung von Ort (Artengruppen der Vögel und Herpetofauna), welche durch eine Potenzialabschätzung ergänzt wurde. Auf diese Weise konnte der tatsächliche Artenbestand hinreichend ermittelt werden.

6 MONITORING

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Für folgende Punkte sollte aufgrund der Sensibilität der Flächen ein Monitoring durchgeführt werden:

- Fachliche Begleitung u. Dokumentation der Neupflanzungen sowie der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Im 1., 2. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme sind die Durchführung und die Wirksamkeit der beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch einen Gutachter zu erfassen und zu dokumentieren. Das Procedere wird in einem noch abzuschließenden Maßnahme-Folge-Kosten Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Bielefeld geregelt.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Bielefeld plant als Verfahrensträger die Umnutzung des ehemaligen WISA-Geländes an der Paderborner Straße in Sennstadt-Dalbke als Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld. Dazu ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 / St. 44 bei gleichzeitiger 206. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Bestand sind in diesem Bereich überwiegend versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen vorhanden. In den Randbereichen befinden sich Gehölz- und Ruderalbestände. Hervorzuheben ist das Vorkommen eines kleinen Wäldchens im nördlichen Planungsraum, eines Teiches sowie des geschützten Biotopes BK 4017-592. Angrenzend sind sowohl Waldflächen (Norden), landwirtschaftliche Nutzflächen (Westen) als auch Wohn- und Mischgebietsnutzung (Osten und Süden) vorhanden. Die mögliche Lärmbelastung der Wohnnutzung ist hierbei als sensibel einzustufen.

Die Flächen des Bebauungsplanes umfassen sowohl die als Sondergebiet festzusetzenden Flächen des Verkehrssicherheitszentrums als auch die angrenzenden Wohn- und Gewerbebebauung, die als Allgemeines Wohngebiet bzw. als Mischgebiet festgesetzt wird. Die schützenswerten Biotopflächen werden durch Festsetzungen genauso in die Planungen integriert wie auch die Eingrünung der Flächen. Die Belange des Lärmschutzes sowie des Artenschutzes werden ebenfalls als Auflagen in die Festsetzungen aufgenommen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind danach nicht mehr zu erwarten.

Nach Vorgabe des „Bielefelder Modells“ erfolgt auch eine Abarbeitung der Eingriffsregelung. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der geplanten Entsiegelungen, bzw. Anpflanzungen können die erforderlichen Eingriffe an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Weiterer Kompensationsbedarf besteht nicht.

8 LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgemeinschaft COPRIS, (2009): Faunistische Untersuchungen zum B-Plan Nr. 1 / St 44 „Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld“

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, geändert durch Artikel 4 vom 24.12.2008

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002, letzte Änderung 22.12.2008

Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, (1991) "Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich"

Burrichter, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Siedlung und Landschaft in Westfalen, Bd. 8, Geographische Kommission Münster

DenkerUmwelt, (2008): Hydrogeologische Stellungnahme Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld (ehem. WISA- Gelände)

Erdbaulabor Schemm, (2008): Baugrunduntersuchung und baugrundtechnische Stellungnahme zum Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld

- Flade, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- u. Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung
- Gareis-Grahmann, (1993) "Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung"
- Gebietsentwicklungsplan (2004) – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld –
- Geologisches Landesamt NRW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in NRW 1:500.000, 2. Auflage
- Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeit (UVP-G) vom 05.09.2001, geändert durch Art. 3 vom 24.06.2004
- Keinhorst, Ingenieurbüro, (2008): Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines Verkehrssicherheitszentrums
- Knospe, Frank: Handbuch zur argumentativen Bewertung, Methodischer Leitfaden für Planungsbeiträge zum Naturschutz und zur Landschaftsplanung, Dortmund, 1998
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (1997) Biotopkataster NRW: Schutzwürdige Biotope
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (2006) Biotoptypenkartierung in Nordrhein-Westfalen
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.lanuv.nrw.de/>
- Landesamt für Wasser und Abfall NW: Wasserwirtschaftliche Grundlagen, Regierungsbezirk Detmold, 1:200.000, *Bodengruppen, Bodenbedeckung, Hangneigung, Grundwasserneubildung, Isohyten, Verdunstung*
- Landesvermessungsamt NRW (2007), Karte der schutzwürdigen Böden
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen(LG-NRW) vom 21.07.2000, zuletzt geändert am 05.07.2007
- Landschaftsplan Bielefeld, In-Kraft-Treten: 16.07.2005, CD Stadt Bielefeld - Umweltamt
Stadt Bielefeld: www.bielefeld.de, <http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome.php>